

Gemeinderat der Gemeinde Heinfels

Sitzungsprotokoll

<i>Tag</i>	23. Juli 2026	<i>Nummer</i>	6/2026
<i>Ort</i>	Sitzungszimmer	<i>Beginn</i>	19:30 Uhr
<i>Art</i>	öffentlich	<i>Ende</i>	21:35 Uhr
<i>anwesend</i>	Bgm.-Stv. Ing. Johann Kraler Erwin Bachmann Mag. Thomas Egger ab 20:18 Uhr Stefan Geiler, BEd Mst. Fabian Huber	Franz Klammer Wilhelm Lanser Mst. Johannes Steinringer Harald Walder	
<i>abwesend</i>	Karin Herrnegger Ing. Georg Hofmann MBA Peter-Paul Kofler Hans-Peter Trojer Michael Troyer	<i>Schriftführer</i>	Klaus Geiler

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst. 38/3 KG Panzendorf von Alex Bachmann
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 71 KG Tessenberg von Gottfried Mayr
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 736 KG Tessenberg von Peter Leiter
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans und Erlassung eines Bebauungsplans am Gst. 36/22 KG Panzendorf der Gemeinde Heinfels
6. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb der Gste. 55/4 und 55/5 KG Panzendorf von Dr. Eckart Rainer am Tauschweg zum Bau einer Volksschule
7. Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der A. Loacker Konfekt GmbH über die Nutzung des Burgparkplatzes
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrags mit der Pfarrkirche Tessenberg für den Friedhof Tessenberg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsverteilung zwischen dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand

11. Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung einer Person als Vertreter des Bürgermeisters in der Forsttagsatzungskommission
12. Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss vom 30. Juni 2026
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

Zu 1 Begrüßung und Unterfertigung der Protokolle zur letzten Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2026 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Der vorliegende Entwurf wird entsprechend dem § 46 Abs. 4 TGO 2001 unterfertigt.

Zu 2 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst. 38/3 KG Panzendorf von Alex Bachmann

Alex Bachmann möchte am Nordwesteck seines Bauplatzes eine Garage errichten. Dafür muss der ergänzenden Bebauungsplan angepasst werden. Der Vorstand hat Raumplaner Thomas Kranebitter mit der Erstellung der Änderungsunterlagen betraut.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 14. Juli 2026, Zahl 5051ruv/2026, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 3 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 71 KG Tessenberg von Gottfried Mayr

Gottfried Mayr ist auf seiner Hofstelle platzmäßig eingeengt, weshalb er ein Nebengebäude zu Lagerzwecken errichten möchte. Ein positives Gutachten der AGRAR Lienz liegt vor. Der Gemeindevorstand hat Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter mit der Erstellung der Unterlagen für den Gemeinderat betraut.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, idgF, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 735-2026-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich Gst. 71 KG 85212 Tessenberg (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor: Umwidmung Grundstück 71 KG 85212 Tessenberg, rund 336 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-14: landwirtschaftliches Gerätelager

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 736 KG Tessenberg von Peter Leiter

Das Alpgebäude von Peter Leiter ist vor einigen Jahren abgebrannt. Dieses wurde wieder errichtet und soll dafür eine baubehördliche Bewilligung erwirkt werden. Zwischenzeitlich hat Peter den Eintrag der Platzer Alm ins Almbuch erreicht, womit die Grundvoraussetzung für eine entsprechende Widmung vorliegt.

Der Gemeindevorstand hat Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter mit der Erstellung der Unterlagen für den Gemeinderat betraut.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, idgF, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 735-2026-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich Gst. 736 KG 85212 Tessenberg (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor:

Umwidmung Grundstück 736 KG 85212 Tessenberg, rund 176 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-4: Almhütte.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans und Erlassung eines Bebauungsplans am Gst. 36/22 KG Panzendorf der Gemeinde Heinfels

Die Gemeinde Heinfels beabsichtigt die beiden unbebauten Grundstücke von Dr. Eckart Rainer südlich des Gemeindehauses gegen eine Teilfläche des Gst. 36/22 KG Panzendorf zu tauschen. Die aus dem Grundstück 36/22 abzugeben beabsichtigte Teilfläche hat keine einheitliche Widmung und zudem besteht Bebauungsplanpflicht.

Der Gemeindevorstand hat Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter mit der Erstellung der Unterlagen für den Gemeinderat betraut.

a. Änderung des Flächenwidmungsplans

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 735-2026-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich 36/22 KG 85208 Panzendorf (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor:

Umwidmung Grundstück 36/22 KG 85208 Panzendorf, rund 77 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, sowie rund 561 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Kerngebiet § 40 (3), sowie rund 274 m² von Kerngebiet § 40 (3) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. Erlassung eines Bebauungsplans

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 14. Juli 2026, Zahl 5066ruv/2026, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 6 Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb der Gste. 55/4 und 55/5 KG Panzendorf von Dr. Eckart Rainer am Tauschweg zum Bau einer Volksschule

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinde Heinfels für den Neubau der Volksschule Heinfels die beiden Grundstücke 55/4 und 55/5 KG Panzendorf von Dr. Eckart Rainer benötigt. Bereits im Vorfeld wurde vereinbart, die beiden Grundstücke gegen eine Fläche aus dem Grundstück 36/22 KG Panzendorf zu tauschen.

Voraussetzung für den Tausch ist die rechtskräftige Widmungsänderung und der Bebauungsplan auf dem Grundstück 36/22 KG Panzendorf (Siehe Punkt 5).

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Grundstücke 55/4 und 55/5 KG Panzendorf von Dr. Eckart Rainer gegen eine Teilfläche des Gst. 36/22 KG Panzendorf der Gemeinde Heinfels zu tauschen und dafür den extern beigelegten Tauschvertrag mit Dr. Eckart Rainer abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 7 Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben

a. Sanierung der Wasserleitung zum Anwesen Panzendorf 11 von Markus Pfeifhofer

Das Trinkwasser am Anwesen von Markus Pfeifhofer ist zeitweise durch Rost beeinträchtigt. Dies ist offensichtlich auf das letzte Teilstück Eisenleitung unterhalb der Villgratentalstraße zurückzuführen, das wegen seiner Lage noch nicht gegen eine Kunststoffleitung getauscht werden konnte. Aufwändige Spülarbeiten, verbunden mit dem Freilegen der Leitung sorgen jeweils temporär für eine Verbesserung.

Nun scheinen zwei Möglichkeiten erfolgversprechend zu sein. Einerseits könnte das Teilstück unter Verwendung von Chemie und Hochdruckspülvorgängen mit einem Gemisch aus Wasser und Luft von weichem und losem Rost befreit werden. Eine rückstandsfreie Reinigung des Rohres kann jedoch nicht garantiert werden. Dünnwandig gewordene Leitungsteile könnten durch die Behandlung durchlässig werden, was bei der ca. 60 Jahre alten Leitung wahrscheinlich ist.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, den Neubau des Teilstücks von ca. 15 m unterhalb der L 273 vorzunehmen. Während die Spüllösung netto 6.820 Euro kostet, kostet der Neubau bei der Firma Swietelsky netto 11.440 Euro, ein weiteres Angebot für den Neubau liegt um 1.760 Euro darüber.

Für die Bauarbeiten wird eine entsprechende Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den Neubau der Wasserleitung zum Anwesen Panzendorf 11 unterhalb der Villgratentalstraße L 273 mittels Spülbohrung und Leerrohr DN 150 an die Firma Swietelsky AG, Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol zum Nettopreis von 11.440 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. Ankauf eines Speichermediums für das Gemeindeamt

Die Gemeinde Heinfels benötigt aus Sicherheitsgründen einen weiteren netzgebundenen Speicher. Die Kosten belaufen sich auf 1.238,48 Euro zuzüglich Einrichtung bei der Firma U-Net in Lienz. Eine Cloud-Lösung würde jährlich 320,40 Euro kosten. Die Cloud-Lösung soll unter dem Aspekt der Abhängigkeit von Dritten vermieden werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, gemäß dem Angebot vom 26. Juni 2026, Nr. 260195 ein zusätzliches NAS zum Preis von netto 1.238,48 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und Einrichtungskosten bei der Firma U-Net GmbH in Lienz anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

c. Ankauf eines Notebooks für die Volksschule Heinfels

Die Volksschule Heinfels benötigt ein Notebook für die vierte Klasse, die ab kommendem Herbst in Heinfels geführt wird. Die Schule wird vom EDV-Administrator der Schule betreut, der auch die Einrichtung des Geräts übernehmen wird.

In Abstimmung mit dem zuständigen Klassenlehrer hat die Firma AGEtech ein Aktionsangebot für ein Lenovo IdeaPad slim 3 zum Nettopreis von 465,83 Euro abgegeben. Ein weiteres Angebot für ein vergleichbares Gerät ist um ca. 215 Euro teurer.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, ein Notebook „Lenovo IdeaPad Slim 3“ zum Nettopreis von 465,93 Euro bei der Firma AGEtech GmbH in Heinfels anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Erwin Bachmann erklärt sich als Mitarbeiter einer Bieterfirma als befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

d. Sanierung des Friedhofsvorplatzes

Am Friedhofsvorplatz sind zahlreiche Pflastersteine zu Bruch gegangen, weshalb eine Sanierung vorgenommen werden soll. Dabei soll die Pflasterung am nicht überdachten Friedhofsvorplatz entfernt werden. Die unversehrten Platten werden als Ersatz für die kaputt gegangenen Platten unter Dach verwendet. Am nicht überdachten Bereich zwischen Friedhofsgatter und dem überdachten Bereich wird ein Betonboden mit Besenstrich-Oberfläche hergestellt.

Die Firma Jessybau GmbH hat ein Angebot für die Sanierung des Friedhofsvorplatzes Heinfels gelegt. Eine weitere Firma wurde zur Angebotlegung eingeladen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Vergabe dieser Arbeit dem Vorstand zu übertragen. Der Vorstand wartet eine Woche zu. Sollte bis dahin ein weiteres Angebot einlangen wird der Vorstand die Vergabe vornehmen. Sollte kein Angebot einlangen, wird der Auftrag zum Gesamt-Bruttopreis von 6.230,04 Euro abzüglich 2 % Skonto an die Firma Jessybau GmbH vergeben.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

e. Planung des Neubaus der Gemeindestraße Waldele

Im Zuge der Fernwärmeverlegung durch die Waldele-Straße sollen zweckmäßiger Weise auch die Wasserleitung, der Abwasser- und gegebenenfalls der Oberflächenwasserkanal neu verlegt werden. Durch die Mitfinanzierung der Fernwärme wird das dringend anstehende Projekt für die Gemeinde günstiger.

Eine öffentliche Förderung kann nicht lukriert werden, weil dafür ein digitaler Leitungskataster erforderlich wäre. Dieser Kataster werde auf kurz oder lang jedenfalls erforderlich, stellt der Bürgermeister fest.

Thomas Egger trifft um 20:18 Uhr im Sitzungszimmer ein.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Ausführungsplanung und Erstellung der Ausführungspläne zur Sanierung des Straßenabschnitts auf Gst. 839, KG Panzendorf gemäß Angebot Nr. 26/432 vom 8. Juli 2026 zum Netto-Gesamtpreis von 1.987,15 Euro an das Ingenieurbüro Moser GmbH in St. Johann im Pongau zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Der Bürgermeister kündigt für die nächste Sitzung eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen der Fernwärme in Panzendorf an.

f. Schilder für das Altstoffsammelzentrum

Der Bürgermeister informiert, dass die Schilder für das neue Altstoffsammelzentrum zum Preis von 372,35 Euro bei der Firma BluePuma in Lienz in Auftrag gegeben wurden. Das Angebot einer zweiten Firma lag um 186 % darüber.

Alexander Baumgartner werde die Ablagerungen auf Straßengrund entfernen. Hinsichtlich der möglichen Nord-Süd-Straßenverbindung östlich seines Grundstücks sei er bereit, über ein Vorkaufsrecht zur Übernahme seines nordöstlichen Grundstücksecks für die Anlegung von Schleppkurven auf Gemeindegrund zu sprechen.

Zu 8 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der A. Loacker Konfekt GmbH über die Nutzung des Burgparkplatzes

Während der Bauphase ist der Parkplatz nördlich der Burg gegen die Zahlung einer Pauschalgebühr offengehalten worden. Die Burg Heinfels GmbH möchte nun, dass die Fläche gegen Zahlung einer Gebühr in derselben Höhe bis Juli 2027 offengehalten wird. Der Bürgermeister verliest die vorbereitete Vereinbarung vollinhaltlich.

Die Orientierungsleuchten, die der Gemeinderat in der Juni-Sitzung für den Nordzugang zur Burg beschlossen hat, haben auch die Zustimmung des Bauausschusses erhalten, weshalb die Bestellung freigegeben wurde.

Im Bewilligungsbescheid vom März 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft die Befestigung der aktuell nicht asphaltierten Flächen gefordert. Dabei habe man sich auf eine Schotterrasen-Oberfläche geeinigt. Der Sachverständige des Baubezirksamts Lienz habe bestätigt, dass die derzeitige Oberfläche einem Schotterrasen gleichkomme. Damit kann die Parkfläche bei größeren Veranstaltungen auf der Burg im Einzelfall vergrößert werden. Die Asphaltierung dieser Flächen koste nach einem aktuellen Angebot mindestens 70.000 Euro. Der Bürgermeister sei dabei, sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde für eine trag- und finanzierbare Lösung einzusetzen.

Thomas Egger schlägt vor, dass der Nutzungszweck zum Parken von PKW und Bussen in der Vereinbarung angeführt werden soll. Auf die Regelung bei Schäden wird nicht weiter eingegangen.

Erwin Bachmann regt an, die Mitarbeiter der Burg anzuhalten, ebenfalls am nördlichen Parkplatz ihre Fahrzeuge abzustellen, damit die Flächen vor der Volksschule möglichst frei bleiben.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, die extern beigelegte Vereinbarung mit der Burg Heinfels GmbH für die Nutzung der Parkflächen, sowie Zufahrts- und Manipulationsflächen auf den Grundstücken 355/2 und 355/4 KG Panzendorf mit der Burg Heinfels GmbH abzuschließen. Vorher wird der Nutzungszweck zum Parken von PKW, Motorrädern und Bussen in die Vereinbarung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 9 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrags mit der Pfarrkirche Tessenberg für den Friedhof Tessenberg

Der Bürgermeister stellt fest, dass alle Friedhöfe auf Kirchgrund in der Diözese mit Verträgen geregelt werden sollen. Der vorliegende Vertrag solle Sicherstellung für beide Teile bringen. Im Vertrag werden die Rechte und Pflichten beider Seiten geregelt. Der Pachtzins beträgt 1,- Euro. Der Bürgermeister geht den Pachtvertrag Punkt für Punkt gemeinsam mit dem Gemeinderat durch.

Auf die Frage Friedl Mayrs, der als Zuhörer anwesend ist, bittet der Bürgermeister, die bewährten Grabmacher, die Arbeiten am Friedhof Tessenberg auch weiterhin durchzuführen, die Bezahlung der Dienste werde künftig die Gemeinde Heinfels übernehmen.

Ab 1. Jänner 2027 werden, analog zum Friedhof Heinfels, Nutzungsgebühren an den Grabstätten vorzuschreiben sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den beiliegenden, einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls bildenden Friedhofspachtvertrag mit der röm.-kath. Pfarrkirche Tessenberg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 10 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsverteilung zwischen dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand

Der Bürgermeister schlägt vor, zur Straffung von Abläufen und zur Arbeitserleichterung eine Geschäftsverteilung zwischen dem Gemeinderat und den Gemeindevorstand zu beschließen.

Dort sollen auch Dinge und Vorgänge geregelt werden, die bereits jetzt schon so gehandhabt werden, beispielsweise die Bestimmung eines Raumplaners zur Herstellung der Unterlagen für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts und des Flächenwidmungsplans, sowie für die Erlassung von Bebauungsplänen. Er verliest die Geschäftsverteilung vollinhaltlich.

Stefan Geiler regt an, dass die Transparenz durch Berichterstattung im Nachhinein an den Gemeinderat gewahrt bleiben soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die beiliegende, einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls bildende Geschäftsverteilung zwischen Gemeinderat und Gemeindevorstand beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen

Wilhelm Lanser stimmt gegen die Geschäftsverteilung.

Zu 11 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung einer Person als Vertreter des Bürgermeisters in der Forsttagsatzungskommission

Durch den Bürgermeisterwechsel in Heinfels ist auch ein neuer Stellvertreter des Bürgermeisters in der Forsttagsatzung zu bestimmen.

Der Bürgermeister schlägt nach Abstimmung mit dem Gemeindevorstand Johannes Steinringer dafür vor. Dieser stimmt seiner Bestimmung zu.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Waldordnung 2005 beschlossen, Mst. Johannes Steinringer als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall in der Forsttagsatzungskommission zu bestimmen.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Johannes Steinringer erklärt sich als befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu 12 Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss vom 30. Juni 2026

Der Bürgermeister bittet Stefan Geiler in Vertretung für Obmann Michael Troyer, den Bericht über die Kassenprüfung des Gemeinde-Überprüfungsausschusses vom 30. Juni 2026 vorzutragen.

Stefan Geiler stellt fest, dass keine Unstimmigkeiten oder Abweichungen festgestellt werden konnten.

Der Bürgermeister bedankt sich für die gute und eingehende Arbeit des Überprüfungsausschusses. Er teilt mit, dass in den letzten Tagen eine unangekündigte Kassenprüfung durch Mitarbeiter der Gemeindeabteilung in der BH-Lienz stattgefunden hat. Die Eintreibung von Außenständen werde künftig direkt über das Bezirksgericht abgewickelt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu 13 Anträge, Anfragen und Allfälliges

a. Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Volksschule

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.
Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Bau der Volksschule Heinfels in den Jahren 2026 bis 2029 den ersten Teil zur Errichtung des Bildungszentrums Heinfels darstellt. Dazu wurde ein Finanzierungsplan über 5,6 Mio. Euro erstellt. Wenn die Schule ein reiner Zweckbau bleibt, sollten diese Kosten eingehalten werden können.

Die Sanierung des Kindergartens mit Anbau eines Gruppenraumes in den Jahren 2029 bis 2030 sollte mit den veranschlagten 2,5 Mio. Euro möglich sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird grundsätzlich beschlossen, in den Jahren 2026 bis 2029 zu den Gesamtkosten von 5.598.304 Euro eine Volksschule zu errichten und in den Jahren 2029 bis 2030 zu den Gesamtkosten von 2.451.360 Euro die Sanierung und Adaptierung des bestehenden Kindergartens inklusive Zubau eines dritten Gruppenraums vorzunehmen

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Die Geschäftsstelle der Dorferneuerung im Land Tirol ist dabei, den Architekturwettbewerb für die Planung der Volksschule Heinfels vorzubereiten. Der Kostenrahmen liegt bei rund 57.000 Euro, wobei eine schriftliche Förderzusage über 22.700 Euro vorliegt. Das Raumprogramm der Volksschule wurde mit der Bildungsdirektion abgestimmt.

Folgenden sechs Architekten haben ihre Teilnahme zugesagt

Machne Architekten ZT GmbH, Lienz
pedit & partner architekten, Lienz
Architekt Johannes Mitterdorfer, Lienz
Architekt Michael Lukasser, Innsbruck
Architekt Johannes Stallbaumer, Wien
Aberjung GmbH – Büro für Gestaltung, Dölsach

Weitere drei Büros werden durch die Dorferneuerungsstelle bestimmt.

In der Jury sollen sechs Vertreter der Gemeinde vertreten sein, ebenso als Ersatzmitglieder:

Mitglieder: Bürgermeister Hannes Kraler, Bgm.-Stv. Erwin Bachmann, Wilhelm Lanser, Stefan Geiler, Karin Herrnegger und Hans-Peter Trojer

Ersatzmitglieder: Thomas Egger, Fabian Huber, Peter-Paul Kofler, Johannes Steinringer, Michael Troyer und Harald Walder.

Als beratenden Mitglieder werden Baumeister Michael Greiderer und Bgm. außer Dienst Georg Hofmann vorgeschlagen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass auch die Ersatzmitglieder bei den Jury-Sitzungen dabei sein dürfen. Gemeinsam möge die richtige Entscheidung gefunden werden.

In Gsies sei eine relativ neue Grundschule errichtet worden. Als Terminvorschläge für die Besichtigung werden der 3. oder 10. August 2026 genannt.

Auch in der Gemeinde Gerlos im Zillertal sei eine vierklassige Volksschule errichtet worden. Der Bürgermeister werde versuchen mit den Verantwortlichen vor Ort einen Besichtigungstermin an einem Samstag festzulegen.

b. Gedenkbank am Oberberg

Miriam und Matthias Henze möchten in Tessenberg beim Bildstock oberhalb der Pfarrkirche eine Gedenkbank für ihren verstorbenen Vater bzw. Schwiegervater aufstellen, der seit über 50 Jahren im Sommer und Winter in Sillian und Umgebung geurlaubt habe und bittet um die Zustimmung des Gemeinderats.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, dem Ansuchen der Familie Henze nicht zu entsprechen. Öffentliche Gedenkstätten im Gemeindegebiet sollten jenen Personen vorbehalten bleiben, die sich um die Gemeinde Heinfels im besonderen Maß verdient gemacht haben.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

c. Zuschuss an die FF Panzendorf

Im Rahmen des Ausflugs der FF Oberderdingen nach Heinfels hat die FF Panzendorf die 51 Feuerwehrleute aus der Partnerstadt Oberderdingen versorgt. Das Kommando hat nun die Gemeinde Heinfels um einen Zuschuss gebeten.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, der FF Panzendorf einen einmaligen Zuschuss im Rahmen der Gemeindepartnerschaft in Höhe von 1.500 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

d. Laufende Arbeiten

Der Bürgermeister berichtet über die derzeit bearbeiteten Projekte und Vorhaben, dazu gehört beispielsweise die Erschließung des Gewerbegebiets Schlossmühle, die Erschließung des Gewerbegebiets östlich der Firma Holzbau Lusser, die Sanierung der Kolechenstraße durch die AGRAR Lienz, die Erneuerung des Geländers an der Draubücke Rabland, die Fußgängerunterführung bei der Punbrugge, die Errichtung des Gehsteig Hinterheinfels und die Sanierung der abgerutschten Böschung östlich der Hube. Im Rahmen des zuletzt genannten Vorhabens wird der Luegweg saniert und als Ausweichstrecke während der notwendigen Straßensperre genutzt.

e. Ehrenamtsnadel 2026

Der Bürgermeister teilt mit, dass für die Verleihung der Ehrenamtsnadel 2026 Herr Christoph Pitterl, Frau Martha Huber und Herr Peter Kassewalder vorgeschlagen wurden.

f. Verbesserungen im Gemeindesaal, bei den Vereinshütten und im Musikpavillon

Fabian Huber erinnert an die Herstellung einer mobilen, materialschonenden Raumteilung für das Gemeindehaus-Foyer zum Einrichten der „Schnapsbar“ bei Bällen. Weiters möchten die

besprochenen Verbesserungen in den Vereinshütten durchgeführt werden. Zumal die Musikkapelle im kommenden Jahr ihr 100. Bestandsjubiläum feiert, bittet er um eine Sanierung des Musikpavillons, zum Beispiel den Tausch der bestehenden, lackierten Holzverschalung gegen naturbelassenes Lärchenholz.

Der Bürgermeister stellt bis zum Herbst einen Lokalausweis durch den Bauausschuss in Aussicht, möchte die als erforderlich erachteten Maßnahmen in den Voranschlag 2027 aufnehmen und im kommenden Frühjahr durchführen lassen. Fabian Huber erklärt als Obmann der Musikkapelle Heinfels, dass sich MusikkameradInnen mit Eigenleistung an der Pavillonsanierung beteiligen werden, damit die Kosten niedrig gehalten werden können.

Die statische Verstärkung des Pavillondaches wird nicht weiterverfolgt. Bevor es zu kritischen Schneelasten am Dach komme, solle dieses abgeschaufelt werden.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit während der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

FRIEDHOFSPACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der röm.-kath. Pfarrkirche Tessenberg, p.A: Pfarre Sillian, Sillian 23, 9920 Sillian,

vertreten durch den Pfarrökonom Anton Kofler und den stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates, Norbert Hernegger, in der Folge kurz als „Verpächterin“ bezeichnet, und der Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels

vertreten durch den Bürgermeister Ing. Joahnn Kraller und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, in der Folge kurz als „Pächterin“ bezeichnet:

I.

Pachtobjekt

Die röm.-kath. Pfarrkirche Tessenberg ist Alleineigentümerin des Gst. **58** in der EZ **6**, Grundbuch **85212 Tessenberg**, Bezirksgericht **Lienz**. Die Pachtfläche ist im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages bildet, ausgewiesen.

Die Gemeinde Heinfels ist Alleineigentümerin des Friedhofs auf dem Gst. **33/2** in der EZ **11**, Grundbuch **85212 Tessenberg**, Bezirksgericht **Lienz**.

Die Verpächterin verpachtet und die Pächterin pachtet den kirchlichen Friedhof auf dem Grundstück **58**, im derzeitigen grundbücherlichen unverbürgten Ausmaß von **748 m²**, inliegend in der Liegenschaft **6**, Grundbuch **85212 Tessenberg**, Bezirksgericht **Lienz**.

Die Pächterin verpflichtet sich bereits jetzt, sofern von der Verpächterin gewünscht, hinsichtlich der restlichen Liegenschaften, inliegend im Grundbuchkörper der EZ **6**, Grundbuch **85212 Tessenberg** Freistellungserklärungen in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen und der Verpächterin auszuhändigen.

II.

Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am **01.10.2024** und wird auf die Dauer von 60 (sechzig) Jahren abgeschlossen, sodass es am **30.09.2084** endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das gegenständliche Pachtverhältnis ist von beiden Vertragsteilen auf die Dauer von 60 Jahren unkündbar.

Zwischen den Vertragsteilen wird vereinbart, dass das gegenständliche Bestandsverhältnis auf der Liegenschaft in EZ **6**, Grundbuch **85212 Tessenberg** grundbücherlich sichergestellt wird.

Die Pächterin verpflichtet sich unter Einhaltung der jeweils rechtsgültigen, sanitätspolizeilichen Vorschriften, für die Nachsorge der Friedhofsfläche zu sorgen, wobei diesbezüglich Folgendes vereinbart wird:

- a) Beabsichtigter Neuabschluss des Friedhofspachtvertrages bzw. Vertragsverlängerung: aufgrund der laut sanitätspolizeilichen Vorschriften derzeit gültigen Nachsorgezeit von 10 Jahren muss die Pächterin vor Beginn der 10jährigen Nachsorgezeit mit der Verpächterin über einen neuen Friedhofspachtvertrag in Verhandlungen eintreten und diesen vor Beginn des 50. Pachtjahres mit der Verpächterin zum Abschluss bringen. In diesem Fall würde sich die Nachsorgeverpflichtung der Pächterin aus dem neu abzuschließenden Pachtvertrag ergeben.
- b) Beendigung des Pachtverhältnisses nach Ablauf dieses Vertrages: sollte seitens der Pächterin keine Verlängerung des Vertragsverhältnisses, sondern die Beendigung desselben gewünscht werden, ist sie verpflichtet, alle Nachsorgemaßnahmen rechtzeitig vor Vertragsende zu veranlassen. Festgestellt wird, dass in diesem Fall in den letzten 10 Jahren vor Vertragsende auf der Pachtfläche keine Bestattungen mehr durchgeführt werden dürfen.

III.

Pachtzins

Beide Vertragsteile vereinbaren einen jährlichen symbolischen Pachtzins in Höhe von € **1,00** zuzüglich einer allfällig gesetzlich vorgeschriebenen USt. (zum Zeitpunkt der Vertragserstellung fällt keine an). Der vereinbarte Pachtbetrag ist bis zum 01.10 eines jeden Jahres auf ein von der Verpächterin genanntes Konto zur Zahlung fällig. Die Pächterin kann den Pachtzins für die gesamte Pachtdauer im Vorhinein zur Überweisung bringen, eine Indexierung entfällt somit.

Der Pachtbetrag wird nach dem VPI 2020 (oder Ersatzindex) wertgesichert. Ausgangsbasis ist die Indexzahl des Monats des Vertragsbeginns. Zweite Bezugsgröße ist die zum jeweiligen Fälligkeitsdatum jeweils zuletzt verlautbarte Indexzahl. Wird die Wertsicherung, aus welchem Grund auch immer, nicht geltend gemacht, so stellt dies nicht einen Verzicht auf die Wertsicherung dar.

IV.

Friedhofsverwaltung

Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtgegenstand als Friedhof zu betreiben. Sie übernimmt die vollständige Verwaltung des Friedhofes und verpflichtet sich, dieselbe in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Regelungen des Gemeindesaniätsdienstgesetzes, des Leichen- und Bestattungs- und des Rettungswesens, auszuüben. Weiters sind alle Auflagen, welche seitens des Denkmalschutzgesetzes vorgegeben werden, einzuhalten.

Die Pächterin verpflichtet sich,

1. den Friedhof und alle zum Friedhof gehörenden Einrichtungen und Baulichkeiten, die in der Beilage dargestellt sind, sowie die Wege und Zugänge auf eigene Kosten instand zu halten. Eine Ablöse von Investitionen, die die Pächterin am Pachtobjekt tätigt, findet bei Auflösung dieses Vertragsverhältnisses nicht statt.
2. die Gestaltung des Friedhofes, jede Veränderung am Friedhof, seinen Einrichtungen oder Gebäuden nur nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der vertretungsbezugten Organe der Verpächterin vorzunehmen. Die notwendigen baulichen Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mittels Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung dem bischöflichen Bauamt zur Bewilligung vorzulegen.
3. der Verpächterin zu gestatten, jederzeit, zeitlich befristet oder dauerhaft im Bereich des Friedhofes christliche Symbolik anzubringen und auch baulich umzusetzen, wobei diese baulichen Umsetzungen den Betrieb als Friedhof nicht grundlegend beeinträchtigen dürfen.
4. der Verpächterin die Benützung des Friedhofes und der darauf errichteten baulichen Anlagen zu kirchlichen Zwecken jederzeit und uneingeschränkt vorzubehalten.
5. der Verpächterin den Zugang zur Kirche sowie zum Friedhof und deren Einrichtungen zu jeder Zeit nach Möglichkeit zu gestatten und die technischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu gewährleisten.
6. der Verpächterin die Friedhofsfläche für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, welcher Art auch immer, für kircheneigene Gebäude und Anlagen, in Abstimmung mit der Pächterin unentgeltlich zu gestatten.
7. der Verpächterin die Abhaltung von Prozessionen und Umgängen auf dem Friedhof ohne vorherige Anmeldung jederzeit unentgeltlich zu gestatten;
8. in Absprache zwischen den Vertragsteilen festzulegen, dass während gottesdienstlicher Handlungen auf dem Friedhof keine Tätigkeiten, welcher Art auch immer, durchgeführt werden, die diese gottesdienstlichen Handlungen stören.

Die Pächterin unterhält bereits den Friedhof Heinfels. Der Friedhof Tessenberg wird in die bestehende Friedhofsordnung aufgenommen.
9. der Verpächterin die Benützung des Friedhofes zur Durchführung von Reparaturen und Adaptierungen der Pfarrkirche oder sonstiger pfarrlicher Gebäude ohne Einspruch zu gestatten.
10. solange nichts anderes vereinbart übernimmt die Verpächterin die Wege und Zugänge vom Schnee zu räumen und zu streuen. Die Haftung für eventuelle Unfälle im Friedhofsgelände übernimmt die Pächterin. Weiters trifft die Pächterin die Verkehrssicherungspflicht gemäß der Straßenverkehrsordnung, insbesondere im Sinne der Bestimmung des § 93 StVO. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht gilt vereinbart, dass zugunsten der Verpächterin ein gänzlicher Haftungsausschluss besteht und damit in Verbindung die Pächterin alles vorzukehren hat, dass die Verpächterin nicht in Haftung genommen wird.

11. die Bestattung Angehöriger einer anderen Konfession auf dem Friedhof zu ermöglichen. Der Bereich ist mit dem jeweiligen Pfarrer abzustimmen und planlich festzuhalten. Weiters ist die Bestattung Familienangehöriger anderer Religionen im Familiengrab im Einzelfall nach Absprache mit dem jeweiligen Pfarrer möglich.
12. von der Anbringung anderer als christlicher Symbolik – einfache Grabsteine anderer Religionen ausgenommen – abzusehen.
13. den Friedhof weiterhin in erster Linie der christlichen Tradition entsprechenden Erdbestattung zur Verfügung zu stellen. Der Ort und der Umfang von etwaigen Urnengräbern wurde bereits durch die Verpächterin festgelegt und der Pächterin kommuniziert. Festgestellt wird, dass Anonymbestattungen generell auf dem gesamten Friedhofsgelände verboten sind.
14. alle nach dem jeweils gültigen Sanitätsgesetz bestehenden Auflagen und Pflichten zu erfüllen, insbesondere auch die Auflagen und Pflichten im Rahmen der Nachsorge des Friedhofes.
15. auf einseitigen Wunsch der vertretungsbefugten Organe der Verpächterin nach Ablauf des Pachtverhältnisses das Gräberfeld sowie sämtliche baulichen Anlagen und Einbauten ganz oder teilweise zu räumen. Die Art der Räumung ist dabei mit den vertretungsbefugten Organen der Verpächterin ein Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages abzustimmen.
16. den Friedhof lediglich für christliche Feste, Zeremonien und Veranstaltungen benutzen zu lassen. Andere Veranstaltungen (insbesondere religiöser Natur) sind – von Begräbnisfeiern anderer anerkannter Religionen abgesehen – nicht vorzusehen.
17. die Gebühren und sonstigen Abgaben, welche sie inklusive etwaiger öffentlicher oder privater Zuschüsse sowie anderer Einnahmen aus dem Betrieb des Friedhofes lukriert, so zu gestalten, dass diese maximal kostendeckend sind. Priestergräber und Gräber von Mitgliedern von Ordensgemeinschaften sind von diesen Gebühren und anderen friedhofsbezogenen Abgaben befreit, wobei dies in der Friedhofsordnung festzulegen ist.

V.

Steuern und Abgaben

Alle mit dem Pachtobjekt verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Kosten der Vergebühung dieses Vertrages trägt die Pächterin.

VI.

Genehmigung

Die Rechtskraft dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die kirchenaufsichts-behördliche Genehmigung.

VII.

Aufsandung

Die Vertragsteile erklären durch Unterfertigung dieses Vertrages ihr Einverständnis, dass auch über Ansuchen nur eines Vertragsteiles auf der Liegenschaft in EZ **6** Grundbuch **85212 Tessenberg** folgende Eintragung erfolgt:

Die Einverleibung des Bestandrechtes bis **zum 30.09.2084** gemäß Punkt I) und II) dieses Vertrages für die Gemeinde **Heinfels**.

VIII.

Schlussbestimmungen

1. Die mit der Errichtung, Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages auflaufenden Kosten werden zur Gänze von der Pächterin getragen; dies betrifft auch die mit der Vergebührung des gegenständlichen Vertrages verbundenen Gebühren.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung, was auch auf das Abgehen der Schriftform selbst zutrifft.
3. Sollte eine der Vertragsbedingungen unwirksam werden, ist hievon der gesamte Vertrag nicht betroffen, sondern hat die unwirksame Bestimmung im Sinne dieses Vertrages abgeändert zu werden.
4. Bei einem Verstoß gegen den Inhalt der vorangeführten Vertragspunkte besteht zugunsten der Verpächterin die Möglichkeit der sofortigen Auflösung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses.

Anlage: Friedhofsordnung, Lageplan

Geschäftsverteilung der Gemeinde Heinfels

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 2026 folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Auf Grund der Ermächtigung der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, tritt der Gemeinderat folgende Teile der ihm nach § 30 TGO 2001 im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zustehenden Aufgaben dem Gemeindevorstand ab:

§ 2 Übertragung von Aufgaben

Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten, soweit diese nicht nach der Tiroler Gemeindeordnung oder nach anderen Gesetzen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat selbst zur Beschlussfassung zugewiesen sind:

(1) Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes bis zu 10.000 Euro im Einzelfall bei einmaligen Zahlungen. Voraussetzung ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats über die betreffende Ausgabe und ein einstimmiger Beschluss des Gemeindevorstands.

(2) Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes bis zu 5.000 Euro im Einzelfall bei einmaligen Zahlungen. Voraussetzung ist ein einstimmiger Beschluss des Gemeindevorstands.

(3) Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes bis zu 2.000 Euro im Einzelfall bei einmaligen Zahlungen und bei entsprechender Deckung im Haushaltsplan.

(4) Die Entscheidung über die Art der Ausschreibungen für die Veräußerung von Holz und Holzprodukten im Rahmen des Haushaltsplanes, die Anstellung von Personal.

(5) Die Einräumung von jederzeit widerrufbaren Berechtigungen für die Benützung von höchstens 50 m² Gemeindegrund. Voraussetzung ist ein einstimmiger Beschluss des Gemeindevorstands.

(6) Die Beschlussfassung über die Einbringung von Berufungen und außerordentlichen Rechtsmitteln für die Gemeinde.

(7) Vergabe von Aufträgen zur Anfertigung von Unterlagen zur Erlassung bzw. Änderung des Flächenwidmungsplans, von Bebauungsplänen bzw. zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts für die Beschlussfassung im Gemeinderat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.